Finanzamt für Körperschaften I



Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Dr. Albrecht und Partner - Steuerberater - GbR Nordweg 65 16515 Oranienburg

Dr. Albrecht und Partner Eder 2 2. Nov. 2010 zur Bearbeitung an: H-Frist:

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Identifikationsnummer(n)

Unser Aktenzeichen

27 / 665 / 34884 V058

2030 9024-270

Durchwahl:

27435

Bearbeiter(in): Frau Paulin Zimmer

Datum

22.11.2010 435

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2008 und 2009

A. Feststellungen

Die Körperschaft

Förderverein Kindersportstiftung Berlin-Brandenburg e.V., Friedrichstraße 90, 10117 Berlin ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

Sprechzeiten allgemein

Montag und Freitag 8 - 13 Uhr. Donnerstag 11 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Bredtschneiderstr. 5 14057 Berlin

Verkehrsverbindungen

Bus 104, 139, 149, X34, X49 S41, S42, S46 Messe Nord/ICC U2 Kaiserdamm

Kreditinstitut Konto-Nr.

Bankleitzahl

IBANummer BICode

691555100 100 100 10

DE09100100100691555100

PBNKDEFF

Postbank

Berliner Sparkasse 6600046463 100 500 00

DE94100500006600046463

BELADEBE

Internet E-Mail Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen poststelle@fa-koerperschaften-I.verwalt-berlin.de

(030) 9024 - 27900

zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBI 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Finanzamt für Körperschaften I Steuernummer: 127 / 665 / 34884

Anlage zum Freistellungsbescheid für 2008 bis 2009

Bildung von Rücklagen – Ausstattung einer Stiftung mit Kapital

Vorsorglich erteile ich die folgenden Hinweise zur Beachtung in der Geschäftsführung:

Steuerbefreite Körperschaften sind verpflichtet, ihre Mittel zeitnah zu verwenden (§ 55 (1) Nr. 5 Abgabenordnung – AO). Die Bildung von Rücklagen ist nur in eingeschränktem Umfang erlaubt (§ 58 Nr. 6 und 7 AO) und muss in der Steuererklärung dokumentiert werden.

Rücklagen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sind demnach nur maximal in Höhe des halben Jahresbedarfs für laufende Ausgaben zulässig.

Den freien Rücklagen darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 (1) Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden. Die reine Kumulierung der Jahresüberschüsse ist demnach gemeinnützigkeitsschädlich.

Die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital aus Mitteln des Vereins ist nur dann zulässig, wenn es sich nicht um zeitnah zu verwendende Mittel handelt. Geeignet sind Rücklagen, die gemäß § 58 Nr. 7a AO gebildet wurden, oder Vermögen im Sinne von § 58 Nr. 11 AO.

Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Abgabe von Steuererklärungen

Bitte beachten Sie, dass bis zum 31. Dezember 2013 die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- die Jahresabschlüsse/Kassenberichte und ein Tätigkeitsbericht für 2010 bis 2012 und
- die Steuererklärung nach Vordruck "Gem 1" einzureichen sind.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Art und Weise der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke in der tatsächlichen Geschäftsführung umsetzt.